Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4914

14. 06. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/4466 Nr. 2.28 –

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aufhebung des Beschlusses 94/939/EG über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik
KOM (96) 9 endg.
Ratsdok. Nr. 4661/96

A. Problem

Der Slowakischen Republik wurde vom Rat zur Unterstützung eines Stabilisierungs- und Strukturreformprogramms ein mittelfristiges Darlehen in Höhe von 130 Mio. Ecu bewilligt. Zwischen den Delegationen der Europäischen Kommission und der Slowakischen Regierung konnte kein Einvernehmen über die wirtschaftspolitischen Auflagen des Darlehens erzielt werden. Der Privatisierungsprozeß in der Slowakischen Republik wurde zudem verzögert. Die maktroökonomische Lage in der Slowakischen Republik hat sich zwischenzeitlich deutlich verbessert. Zwischen den EU-Mitgliedstaaten besteht Einvernehmen über die Rücknahme des Bewilligungsbeschlusses.

B. Lösung

Annahme des Beschlußvorschlags, der die Aufhebung der Finanzhilfe für die Slowakische Republik vorsieht.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1996 wird der Garantiefonds der Gemeinschaft um 18 Mio. Ecu entlastet. Der Bundeshaushalt ist nicht betroffen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung aufzufordern, sich bei der EU dafür einzusetzen, daß der Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aufhebung des Beschlusses 94/939/EG über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik angenommen wird.

Bonn, den 22. Mai 1996

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele	**Friedrich Merz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Friedrich Merz

I. Verfahrensablauf

Der Beschlußvorschlag (Anlage) ist mit Nummer 2.28 der Überweisungsdrucksache 13/4466 vom 25. April 1996 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuß hat am 8. Mai 1996 zu der Vorlage votiert. Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage am 22. Mai 1996 befaßt.

II. Inhalt der Vorlage

Im Juni 1994 beantragte die Slowakische Regierung eine Finanzhilfe in Höhe von 300 Mio. US-Dollar von der EU und anderen Mitgliedern der G24, die die vom IWF und der Weltbank zur Unterstützung eines Stablisierungs- und Strukturreformprogramms für die zweite Jahreshälfte 1994 und für 1995 gewährten Mittel ergänzen sollte. Der Rat bewilligte am 22. Dezember 1994 eine Darlehensfazilität von bis zu 130 Mio. Ecu. Im Hinblick auf die Umsetzung dieses Beschlusses wurden im Mai 1995 Gespräche zwischen den Kommissionsdienststellen der Slowakischen Regierung über die wirtschaftspolitischen Auflagen geführt, an die das Darlehen geknüpft werden sollte. Über diese Auflagen konnte jedoch kein Einvernehmen erzielt werden.

Eine Wiederaufnahme der Gespräche wurde durch den Beschluß der Slowakischen Regierung erschwert, ihr Privatisierungsprogramm zurückzuziehen, bei dem Unternehmensanteile über Gutscheine erworben werden sollten. Zusätzlich wurde dieser Prozeß durch den Beschluß der Slowakischen Regierung geschwächt, weiterhin an einer erheblichen Anzahl „wichtiger" und „strategisch wichtiger" Unternehmen Mehrheitsbeteiligungen zu halten. Die Weltbank setzte daraufhin Gespräche u. a. über ein Anpassungsdarlehen für den Unternehmens- und Finanzsektor aus. Der IWF äußerte ebenfalls Bedenken zu finanzpolitisch negativen Wirkungen der geänderten Privatisierungspolitik und schloß die nach der Hälfte der Laufzeit vorgesehene Überprüfung des IWF-Bereitschaftskreditprogramms nicht ab. Die wirtschaftliche Lage der Slowakischen Republik hat sich inzwischen entscheidend verbessert, vor allem die Zahlungsbilanz zeigt eine deutliche Verbesserung.

Die Kommission schlägt im Lichte dieser Entwicklung eine Aufhebung des Beschlusses über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik vor.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 8. Mai 1996 nach Vorberatung durch seinen Unterausschuß zu Fragen der Europäischen Union einvernehmlich beschlossen, dem federführenden Finanzausschuß zu empfehlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält die Begründung der EU-Kommission für die Rücknahme der zugesagten Finanzhilfe an die Slowakische Republik für stichhaltig. Sie folgt der Argumentation der Kommission. Die Regierungsbeschlüsse zum Privatisierungsprogramm verzögerten nicht nur den Privatisierungsprozeß, sondern dürften ebenfalls negative Auswirkungen auf den Staatshaushalt und auf das Vertrauen ausländischer Investoren in den Reformwillen der Slowakischen Regierung haben.

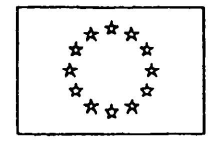
V. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Annahme des Beschlußvorschlags ausgesprochen. Die Mehrheit im Ausschuß hat sich die Argumentation der Kommission und die Stellungnahme der Bundesregierung in dieser Frage zu eigen gemacht. Die Gruppe der PDS hat ihre Ablehnung damit begründet, daß dem Privatisierungsgedanken von der Kommission und der Bundesregierung ein zu hoher Stellenwert eingeräumt werde.

Bonn, den 22. Mai 1996

Friedrich Merz
Berichterstatter

Anlage



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.01.1996
KOM(96) 9 endg.

96/0018 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Aufhebung des Beschlusses 94/939/EG
über eine Finanzhilfe
für die Slowakische Republik

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Im Juni 1994 beantragte die slowakische Regierung eine Finanzhilfe in Höhe von 300 Mio. USD von der EU und anderen Mitgliedern der G-24. Diese Finanzhilfe sollte die Mittel ergänzen, die IWF und Weltbank der Slowakischen Republik zur Unterstützung eines Stabilisierungs- und Strukturreformprogramms für die zweite Jahreshälfte 1994 und für 1995 zur Verfügung stellen wollten. Auf diesen Antrag hin bewilligte der Rat am 22. Dezember 1994 mit Beschluß 94/939/EG eine Darlehensfazilität von bis zu 130 Mio. ECU für die Slowakische Republik.

2. Im Hinblick auf die Umsetzung dieses Beschlusses führten die Kommissionsdienststellen im Mai 1995 mit der slowakischen Regierung in Bratislava Gespräche über die wirtschaftspolitischen Auflagen, an die das Darlehen geknüpft werden sollte. Dabei machte die slowakische Regierung allerdings im Hinblick auf eine Reihe von wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die die Kommission für wesentlich hielt, keine ausreichenden Fortschritte. Dazu gehörte insbesondere die baldige Abschaffung der im März 1994 eingeführten zehnprozentigen Ergänzungsabgabe auf Importe.

3. Die Wiederaufnahme der Gespräche über die Durchführung der Finanzhilfe wurde durch den Beschluß der slowakischen Regierung vom Juni 1995 erschwert, das Privatisierungsprogramm zurückzuziehen, bei dem Unternehmensanteile über Gutscheine erworben werden sollten und das die Kommission ebenfalls für einen wichtigen Schritt des Übergangs der Slowakischen Republik zu einer wirklichen Marktwirtschaft hielt. Anstelle von Anteilen an Staatsunternehmen sollen die 3,5 Mio. Bürger, die 1995 Gutscheine erworben haben, nunmehr fünfjährige verzinsliche Schuldverschreibungen des "Fonds für Staatsvermögen" erhalten. Zusätzlich geschwächt wurde der Privatisierungsprozeß durch den (im Juli 1995 gesetzlich verabschiedeten) Beschluß der Regierung, an einer erheblichen Anzahl "wichtiger" und "strategisch wichtiger" Unternehmen weiterhin Mehrheitsbeteiligungen zu halten.

   Das neue Privatisierungsprogramm nach dem Schema "Schuldverschreibungen gegen Gutscheine" hat nicht nur den Privatisierungsprozeß erneut verzögert, sondern könnte auch negative finanzpolitische Auswirkungen haben und das Vertrauen ausländischer Investoren in den Reformwillen der Regierung untergraben. Unter anderem auch wegen der schleppenden Planung und der Unbeständigkeit der Privatisierungspolitik und anderer Strukturmaßnahmen setzte die Weltbank die Gespräche über neue Operationen mit der Slowakischen Republik, darunter ein Anpassungsdarlehen für den Unternehmens- und Finanzsektor (EFSAL), von April bis Oktober 1995 aus. Außerdem wurde die nach der Hälfte der Laufzeit vorgesehene Überprüfung des IWF-Bereitschaftskreditprogramms unter anderem deshalb nicht abgeschlossen, weil der IWF Bedenken hinsichtlich der (nicht zuletzt finanzpolitischen) Auswirkungen dieser veränderten Privatisierungspolitik hatte.

4. Inzwischen hat die makroökonomische Situation der Slowakischen Republik eine eindrucksvolle Wende genommen. Nach einer vierjährigen Rezession wuchs das reale BIP 1994 um 4,8 % und in der ersten Jahreshälfte 1995 (gegenüber dem Vorjahr) um 6,1 %. Die Inflationsrate ist von 25 % Ende 1993 auf 7,9 % im

Oktober 1995 gesunken. Das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit ist von 7,6 % des BIP im Jahr 1993 auf nur 1,4 % des BIP 1994 zurückgegangen. In der ersten Jahreshälfte 1995 wurde ein geringer Überschuß verzeichnet.

Am wichtigsten ist allerdings, daß sich die Zahlungsbilanz erheblich gebessert hat. Die Leistungsbilanz, in der 1993 noch ein Defizit von 5,4 % des BIP verzeichnet wurde, wies 1994 einen Überschuß von nahezu 6 % des BIP auf. 1995 hat sich die Leistungsbilanz Schätzungen zufolge zwar verschlechtert, dürfte aber nach wie vor einen Überschuß aufweisen. Die offiziellen Währungsreserven sind von nur 0,5 Mrd. USD Ende 1993 auf 2,9 Mrd. USD (Einfuhren von 3,2 Monaten) Ende September 1995 angewachsen und lagen damit deutlich über dem Ziel, das die slowakische Regierung gemäß ihrem urspünglichen Programm für 1994-95 Ende 1995 erreichen wollte. Der Zugang der Slowakischen Republik zu den internationalen Kapitalmärkten wurde durch die Höherstufung ihrer Ratings erleichtert. So erhielt sie unter anderem im Mai 1995 von einer der führenden Rating-Agenturen ein "Investment grade mark". Die Slowakische Nationalbank konnte im September 1993 und im Juli 1994 jeweils eine internationale Anleiheemission im Volumen von etwa 250 Mio. USD erfolgreich plazieren. Ende 1994 erhielt die Slowakische Republik erstmals seit der Unabhängigkeit eine Zusage über einen Konsortialkredit.

Aufgrund der stärkeren Zahlungsbilanzposition konnte die Regierung mit Wirkung ab 1. Oktober 1995 (und damit drei Monate vor dem im IWF-Programm vorgesehenen Termin) alle noch verbleibenden Einschränkungen der Konvertierbarkeit der Slowakischen Krone für Leistungsbilanztransaktionen aufheben. Die Slowakische Republik hat somit den Status nach Artikel VIII des IWF-Übereinkommens erlangt.

In Anbetracht der verbesserten Auslandsposition des Landes kündigte die slowakische Regierung im April 1995 an, daß sie die verbleibenden Tranchen des IWF-Bereitschaftskredits nicht in Anspruch nehmen werde.

Unter diesen Umständen schlägt die Kommission die Aufhebung des Zahlungsbilanzdarlehens für die Slowakische Republik vor.

Entsprechend dem Garantiefondsmechanismus würden sich die Zahlungen, die 1996 für Darlehens- und Bürgschaftsoperationen mit Drittländern an den Garantiefonds zu leisten sind, durch einen Beschluß zur Aufhebung der Finanzhilfe von 130 Mio. ECU für die Slowakische Republik um 18 Mio. ECU vermindern.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
zur Aufhebung des Beschlusses 94/939/EG vom 22. Dezember 1994[1]
über eine Finanzhilfe
für die Slowakische Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission[2], der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 94/939/EG bewilligte der Rat eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik in Form einer mittelfristigen Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 130 Millionen ECU.

Die Kommission und die slowakische Regierung konnten jedoch keine ausreichenden Fortschritte bei der Einigung über die mit der Darlehensfazilität verbundenen Auflagen erzielen, insbesondere im Hinblick auf die baldige Abschaffung der von der Slowakischen Republik im März 1994 eingeführten 10%igen Ergänzungsabgabe auf Konsumgütereinfuhren.

Außerdem beschloß die slowakische Regierung im Juni 1995, ein Massenprivatisierungsprogramm zurückzuziehen, bei dem Unternehmensanteile über Gutscheine erworben werden sollten; dieser und andere Beschlüsse der slowakischen Regierung haben zu einer schleppenden Planung und Durchführung der Privatisierung und anderer wichtiger Strukturreformen geführt.

Die nach der Hälfte der Laufzeit vorgesehene Überprüfung des zwischen der slowakischen Regierung und dem IWF vereinbarten wirtschaftspolitischen Programms, das mit einer "Bereitschaftskreditvereinbarung" unterstützt wurde, wurde nicht abgeschlossen; die Gespräche zwischen der slowakischen Regierung und der Weltbank über ein Anpassungsdarlehen für den Unternehmens- und Finanzsektor wurden ausgesetzt.

Die Zahlungsbilanz- und Reserveposition der Slowakischen Republik hat sich erheblich verstärkt; der Zugang der Slowakischen Republik zu den privaten Kapitalmärkten hat sich beträchtlich verbessert.

---

1 ABl. Nr. L 366 vom 31.12.94, S. 30.

2

3

Aufgrund der stärkeren Auslandsposition des Landes konnte die Slowakische Republik die Ziehungen im Rahmen der IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung vom 22. Juli 1994 einstellen.

Unter diesen Umständen ist die Durchführung der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Slowakische Republik nicht mehr begründet; die Hilfe sollte daher eingestellt werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor -

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Beschluß 94/939/EG wird hiermit aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel, am ....

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie

Artikel (BO-2122) zur Deckung einer Garantie für ein Gemeinschaftsdarlehen an die Slowakische Republik ist durch einen Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushalt aufzuheben.

2. Bezug (Rechtsgrundlage)

Artikel 235 des Vertrags

3. Einstufung der Ausgaben

Obligatorisch

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

a) Beschreibung der Maßnahme
Aufhebung des Haushaltsvermerks zur Deckung der Haushaltsgarantie für die durch Ratsbeschluß 94/939/EG gewährte mittelfristige Darlehensfazilität der Gemeinschaft zugunsten der Slowakischen Republik, die zur Stützung der Zahlungsbilanz des Landes und zur Stärkung seiner Reserveposition dienen sollte.

b) Begründung der Maßnahme
Da sich die Kommission und die slowakische Regierung nicht auf die mit dem Darlehen verbundenen wirtschaftspolitischen Auflagen einigen konnten und sich die Zahlungsbilanz- und Reserveposition des Landes verbessert hat, ist die Darlehensfazilität aufzuheben.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

a) Art der Ausgaben
Garantie für ein Gemeinschaftsdarlehen an die Slowakische Republik

b) Berechnungsweise
Da sich Umfang und Zeitpunkt eines etwaigen Rückgriffs auf diese Haushaltslinie nicht im voraus bestimmen ließen und da erwartet wurde, daß die Haushaltsgarantie nicht in Anspruch genommen würde, wurde ein Vermerk z.E. eingesetzt. Dieser Vermerk z.E. ist nun zu streichen.

6. Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel

Die potentiellen Risiken für den Gesamthaushalt vermindern sich entsprechend.

ISSN 0256-2383

KOM(96) 9 endg.

DOKUMENTE

DE 11

Katalognummer : CB-CO-96-013-DE-C

ISBN 92-77-99567-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333